



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 16. Juni 2016

Schriftliche Frage im Juni 2016
Arbeitsnummer 49

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2016

Arbeitsnummer 49

Frage Nr. 49:

Wie ist die Begründung im Entwurf eines Integrationsgesetzes zu Nummer 1, Buchstabe a, § 1a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) regele bislang nur Leistungseinschränkungen bei Zuständigkeit eines anderen Staates im Rahmen der Dublin-Verordnung, damit vereinbar, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort zu [...] der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7834 [zu Frage 29] noch klarstellte, dass dies gerade nicht der Anwendungsbereich von § 1a Absatz 4 AsylbLG ist, sondern dass es ausschließlich um Fälle von Personen geht, die sich entgegen einer anders lautenden Umsiedlungsentscheidung infolge eines Ratsbeschlusses der EU (es geht dabei nicht um Dublin-Fälle) in Deutschland aufhalten, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die - nach meiner Auffassung - inhaltlich falsche Gesetzesbegründung richtigzustellen, damit es nicht unter Berufung auf diese Begründung zu ungerechtfertigten Leistungskürzungen oder Fehlurteilen in der Rechtsprechung kommt (bitte ausführen)?

Antwort:

Die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 29 in der BT-Drucksache 18/7834 erläutert den Regelungsgehalt von § 1a Absatz 4 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zutreffend.

Die in § 1a Absatz 4 AsylbLG geregelte Leistungseinschränkung findet nur Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 (Asylbewerber) und Nummer 5 (vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer) AsylbLG, die sich entgegen einer Umsiedlungsentscheidung innerhalb der Europäischen Union in Deutschland aufhalten.

Allein die unerlaubte Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder ein laufendes Dublin-Verfahren sind somit für sich genommen nicht ausreichend, um eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 AsylbLG zu begründen.

Der Begründung zu der Neuregelung in § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG in der Kabinettfassung des Entwurfs des Integrationsgesetzes lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Möglicherweise liegt der Frage insofern ein Missverständnis zugrunde, als die Inbezugnahme auf die „am sogenannten Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaaten“ in der Begründung der Neuregelung im Entwurf dahingehend falsch verstanden wurde, dass

danach alle Leistungsberechtigten im Dublin-Verfahren von der Leistungseinschränkung erfasst werden sollen. Die Begründung zu § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG im Entwurf des Integrationsgesetzes besagt dies aber nicht. Sie definiert nur den Kreis der neben den EU Mitgliedstaaten betroffenen Drittstaaten und trifft keine Aussage zur verfahrensrechtlichen Situation der Leistungsberechtigten.